



Abbrennen im Freien

Was ist verboten, was ist erlaubt?

von Dr. Franz Moser

Mit dem Inkrafttreten des Bundesluftreinhaltegesetzes hat sich im Bereich für die Luftreinhaltung einiges geändert. Dabei wurde eine Rechtsbereinigung durch Erlassung von bundeseinheitlichen Normen geschaffen.

Ziel des Bundesluftreinhaltegesetzes ist die Verpflichtung zur Reinhaltung der Luft durch das Verbot des Verbrennens biogener Materialien (wie Altreifen, Gummi, nicht naturbelassenem Holz udgl.) außerhalb von Anlagen.

Was ist erlaubt?

Erlaubt hingegen ist nach wie vor das Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGB1. 405/1993, unter Einhaltung nachstehender Auflagen:

- Grundsätzlich ist das Verbrennen von Reisighaufen oder anderen Gartenabfällen im Haus- und Hofgartenbereich ganzjährig verboten. Hier kommt es immer wieder zu Beschwerden und Anzeigen, denen selbstverständlich nachgegangen wird. Das Material muss entweder selbst gehäckselt und kompostiert werden, oder einer Bioabfallsammlung zugeführt werden (z.B. über die regelmäßige Bioabfallsammlung der Gemeinde, über Abgabemöglichkeiten in Recyclinghöfen).

Nach wie vor dürfen aber Lagerfeuer, Grillfeuer und Brauchtuumsfeuer abgehalten werden, ebenso Feuer zur Übung der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des Bundesheeres. Bei Lagerfeuern, Grill-

feuern, Brauchtuumsfeuern und Feuern zur Übung oder Ausbildung gilt, dass diese nicht bei Ozon- oder Smogalarm gemacht werden dürfen.

Verbrennen nur im Winterhalbjahr

Für biogene Abfälle aus der Forstwirtschaft und der intensiven Landwirtschaft gilt:

- Ein Verbrennen darf nur im Winterhalbjahr (in der Zeit von 16.09. bis 30.04.) erfolgen. Es ist selbstverständlich dafür zu sorgen, dass es zu keiner unzumutbaren Belästigung von Personen kommt bzw. dass die Rauchentwicklung so gering wie möglich ist (kein Verbrennen feuchter Materialien. Überdies sollte die Feuerwehr verständigt werden.



Foto: Jenewein

Eine Ausnahme besteht weiters darin, dass schädlingsbefallene Pflanzenteile verbrannt werden dürfen, wenn dies unbedingt notwendig ist (Verordnung des Landeshauptmannes, wenn diese nicht erlassen wurde, Bewilligung durch die Gemeinde auf Antrag). Im Bundesland Salzburg besteht eine Verordnung über das punktuelle Verbrennen von mit Borkenkäfer befallenen biogenen Materialien. ■

Das Verbrennen biogener Abfälle aus der Forstwirtschaft darf nur im Winterhalbjahr (16.09. bis 30.04) erfolgen

Zum Autor:
Dr. Franz Moser ist Mitarbeiter an der LLK Salzburg

ERDBEWEGUNGEN - TRANSPORTE BEGRÜNUNGEN

Andreas Silberberger

GESMBH & CO KG

A-6361 Hopfgarten, Bahnhofstraße 8
Tel. 0 53 35/22 52, 25 18, Auto-Tel. 0 663/59 7 31



Ausführung sämtlicher Erdarbeiten sowie FORST- und ALPWEGEBAU

Begrünungsmaschine für Wegböschungen, Skipisten usw.

NEU

Zur Verfügung stehen an Baumaschinen:

Bagger-CAT 325LN • CAT-Laderraupen • Allrad + Mobilbagger • Spinne KAMO 4 x • Spinne KAMO 4 x mobil • CAT-Lader • LKW-Allrad, 2-Achser + 3-Achser • Spezialbohrlafette für Sprengarbeiten • Kleinbagger • Bagger-CAT 320